

[Zn³⁰]

Zink-Fakten

Herausgeber: INITIATIVE ZINK
im Netzwerk der WVMetalle/GDB e.V.,
Hansaallee 203, 40549 Düsseldorf,
info@zink.de

Zink als Dach-, Fassaden- und Baumaterial

Sind die Verbote von Zink in Bebauungsplänen rechtens?

Nein, denn Zink ist zugelassenes Baumaterial!

- Der Einsatz von **Zinkblechen** an Gebäuden ist **prinzipiell erlaubt**.
- Nur aus städteplanerischen und damit in Zusammenhang stehenden Gestaltungssatzungen kann die Anwendung von Baumaterialien allgemein in Bebauungsplänen eingeschränkt werden – **nicht aber aus ambitionierten Umweltqualitätszielen**, z. B. im Fall von Niederschlagsversickerung.
- Die Niederschlagsversickerung von Zinkflächen ist **gesetzlich auf Länderebene** geregelt **und möglich**.

ZINK
GAN **[Zn]**achhaltig



Das CE-Siegel gibt Sicherheit für ZINK

Für Baumaterialien aus Zink bestehen harmonisierte Produktnormen – erkennbar an der CE-Kennzeichnung. Hersteller bestätigen damit, dass ihr Produkt allen geltenden europäischen Vorschriften entspricht. Bauzink unterliegt damit der EU-Bauprodukteverordnung und ist grundsätzlich zugelassen. An CE-gekennzeichnete Produkte dürfen zudem keine weiteren Anforderungen gestellt werden. Geregelt ist dies in der Bauproduktenverordnung (BauPVO), laut derer EU-Mitgliedsstaat den Einsatz von CE-zertifizierten Produkten nicht untersagen oder behindern dürfen.



Unzulässige Einschränkungen auf Kommunalebene

In Bebauungsplänen (B-Plänen) wird der Einsatz von Bauzink (z. B. Dach, Fassade, Regenwasserableitung) gelegentlich untersagt. Dies ist mit Bezug auf eine Gestaltungssatzung im Einzelfall mit genauer Begründung möglich. Aufgrund von ambitionierten Umweltqualitätszielen im Falle einer Niederschlagswasserversickerung ist dies unzulässig, da laut Wasserhaushaltsgesetz des Bundes oder in den Niederschlagsfreistellungsverordnungen der Bundesländer die Versickerung von Regenwasser, das von Zinkflächen abgeleitet wird, grundsätzlich möglich ist. Die Festschreibung von Baumaterialien in B-Plänen unterliegen damit dem Länderrecht und darf durch kommunale Vorgaben nicht ohne weiteres eingeschränkt werden.

Rechtssicherheit und Hilfe bei Zink-Verboten

Der im April 2018 in dem Fachtitel *baurecht* veröffentlichte Artikel von Herrn Rechtsanwalt Michael Halstenberg (s. Abb.) klärt über die rechtlichen Hintergründe zur Verwendung von Bauzink auf. Bei Fragen rund um Zink-Verbote gibt die Initiative ZINK unter der **Service-Nummer 0211 – 47 96 1 76** oder **info@initiative-zink.de** Auskunft.



Quellenangaben:

„Zur Zulässigkeit von umweltrechtlich motivierten Verwendungsverbote und -beschränkungen für Bauprodukte in Bebauungsplänen“, M. Halstenberg, *baurecht*, Zeitschrift für das gesamte öffentliche und private Baurecht, 4, 2018, 603–621



Dieses Informationsblatt sowie weitere Zink-Fakten erhalten Sie als PDF-Download unter www.bauzink.de